



Merkblatt

Inkrafttreten BEKJ

Mit dem Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) wird der elektronische Rechtsverkehr für professionelle Anwenderinnen und Anwender sowie für Justizbehörden in Zivil- und Strafverfahren obligatorisch. Verwaltungsverfahren unterliegen kantonalem Recht, ausser diejenigen vor Bundesgericht.

Dieses Merkblatt gibt Ihnen eine Übersicht über das Inkrafttreten des Gesetzes. Es wird laufend angepasst.

1 Einführung

Das Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) wurde am 20. Dezember 2024 vom Parlament verabschiedet.

Die Referendumsfrist läuft am 19. April 2025 ab.

2 Gegenstand

Mit dem BEKJ wird ein Obligatorium zur elektronischen Kommunikation für die professionellen Rechtsanwenderinnen und -anwender eingeführt. Dies betrifft insbesondere Behörden inkl. Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie die Anwaltschaft.

Ebenfalls soll eine öffentlich-rechtliche Körperschaft gegründet werden, welche für den Aufbau, Betrieb und Weiterentwicklung einer zentralen Plattform zuständig ist, über welche die elektronische Kommunikation in Zivil- und Strafverfahren sowie der Verwaltungsgerichtsbarkeit erfolgen wird.

3 Anwendungsbereich

Das BEKJ *«ist anwendbar, soweit das jeweilige Verfahrensrecht dies vorsieht.»* (Art. 2)

Mit dem BEKJ werden folgende 19 Gesetze geändert:

Bundesverwaltungsrecht	Zivilrecht	Strafrecht	Andere
AIG	ZGB	StPO	ZertES
VwVG	ZPO	MStP	
BGG	MSchG		
VGG	DesG		
BG über den Bundeszivilprozess	PatG		
ZeugSG	SchKG		
OHG			
VStrR			
IRSG			
GwG			

Das **ATSG wird nicht geändert**. Da bereits verschiedene elektronische Lösungen vorhanden sind, soll die Digitalisierung der Sozialversicherungen im Rahmen anderer Projekte wie bspw. der Modernisierung der Aufsicht der 1. Säule (19.080 «AHVG. Änderung (Modernisierung der Aufsicht)», Botschaft vom 20. November 2019 zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung) geschaffen werden ([Erläuternder Bericht zum Vorentwurf BEKJ](#), S. 43).

Es steht den Kantonen frei, das BEKJ auch für die **streitigen kantonalen Verwaltungsverfahren** für anwendbar zu erklären.

4

Inkrafttreten

Gemäss Art. 38 Abs. 2 BEKJ bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten.

4.1. Gestaffelt

Das Bundesamt für Justiz (BJ) plant ein zweistufiges Inkrafttreten des BEKJ:

1. Ein Teil der Bestimmungen auf den 1.07.2025.
2. Die restlichen Bestimmungen des BEKJ treten voraussichtlich und frühestens auf den 1.07.2026 in Kraft.

Der Zeitpunkt der abschliessenden (zweiten) Inkraftsetzung hängt davon ab,

- wie schnell die öffentlich-rechtliche Körperschaft (örK) gegründet werden kann (der Bund und 18 Kantone beitreten) und
- ob die Pilotprojekte Auswirkungen auf die Entwicklung der Plattform haben (siehe dazu: Ziffer 10. unten).

Benutzerinnen und Benutzer können Eingaben ab Inkrafttreten der abschliessenden (zweiten) Inkraftsetzung des BEKJ über die Plattform einreichen.

4.2. Bundesbehörden

Art. 37 Abs. 4 BEKJ: *"Für Verfahren vor Behörden des Bundes legt der Bundesrat das Datum fest, ab dem die verfahrensrechtlichen Bestimmungen über die elektronische Aktenführung und den elektronischen Rechtsverkehr anzuwenden sind."*

Das BJ wird wie folgt vorgehen:

- Soll das Obligatorium vor Ablauf der 5-jährigen Übergangsfrist eingeführt werden, dann würde dies mit einem einfachen Bundesbeschluss durch den Bundesrat erfolgen.
- Dazu würde vorgängig eine Ämterkonsultation bei den betroffenen Behörden/Verwaltungseinheiten durchgeführt.
- Das BJ wird keine vorzeitige Einführung für Behörden/Verwaltungseinheiten beantragen, wenn es nicht zuvor eine Rückmeldung der Behörden/Verwaltungseinheiten erhalten hat, dass sie bereit sind und eine vorzeitige Einführung explizit wünschen.
- All dies natürlich unter dem Vorbehalt, dass das BJ aufgrund politischer Überlegungen einen Auftrag erhält, die vorzeitige Einführung des Obligatoriums vorzubereiten. Aber selbst in dieser Konstellation würde eine Ämterkonsultation durchgeführt und bei den Behörden/Verwaltungseinheiten eine Stellungnahme eingeholt werden.

4.3. Kantone

Gemäss Art. 37 Abs. 1 bis 3 BEKJ gilt:

- Die Kantone legen das Datum fest, ab dem die Verfahren über eine Plattform nach dem BEKJ abgewickelt werden.
- Das Datum muss
 - vor Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten der abschliessenden (zweiten) Inkraftsetzung liegen,

- frühestens aber ein Jahr nach der abschliessenden (zweiten) Inkraftsetzung.
- Kantone melden das Datum spätestens drei Monate vorher dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD). Dieses führt und veröffentlicht eine Liste der von den Kantonen gemeldeten Daten.
- Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen über die elektronische Aktenführung und den elektronischen Rechtsverkehr gelten für Verfahren vor kantonalen Behörden ab dem gemeldeten Datum.
- Dieses kann für Verfahren nach der Zivilprozessordnung und der Strafprozessordnung unterschiedlich festgelegt werden.

5 Anerkannte Zustellplattformen IncaMail und PrivaSphere

Mit der abschliessenden (zweiten) Inkraftsetzung des BEKJ werden die bisherigen Bestimmungen über den elektronischen Rechtsverkehr aufgehoben. Dies bedeutet, dass es keine anerkannten Zustellplattformen mehr geben wird. In Diskussion steht gegenwärtig die Einräumung einer kurzen Übergangsfrist von ein paar Monaten.

Hinweis

Die Kantone können IncaMail und PrivaSphere jedoch weiterhin für die elektronische Kommunikation im Rahmen ihrer Verwaltungsverfahren benutzen.

6 Nicht-streitige Bundesverwaltungsverfahren

Für die allgemeinen Verwaltungsverfahren wird der Bundesrat eine Verwaltungseinheit der zentralen Bundesverwaltung beauftragen, eine weitere (zweite) Plattform zur Verfügung zu stellen.

Gemäss Art. 6a Abs. 4 VwVG (indirekte Änderung des BEKJ) können Behörden mit Einwilligung der Partei auch eine andere Art der elektronischen Übermittlung als über die Plattform (für die allgemeinen Verwaltungsverfahren) verwenden, wenn diese in geeigneter Weise erlaubt:

- die Partei beziehungsweise ihren Vertreter eindeutig zu identifizieren;
- die Zeitpunkte der Übermittlung und der Zustellung eindeutig festzustellen; und
- das Dokument bis zur Zustellung vor Veränderung und unberechtigter Kenntnisnahme zu schützen.

7 Verwaltungsinterne Übermittlung von Akten

Gemäss Art. 128b ZPO, 103b StPO und 8c OHG (indirekte Änderungen des BEKJ):

- führt das Gericht alle Akten elektronisch und gibt sie über eine Plattform nach dem BEKJ weiter.
- Ausgenommen sind Akten, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.

Für die Weitergabe innerhalb eines Kantons können auch andere technisch geeignete Lösungen eingesetzt werden. Diese müssen in geeigneter Weise erlauben:

- die Zeitpunkte der Übermittlung eindeutig festzustellen; und
- die Akte vor Veränderung und unberechtigter Kenntnisnahme zu schützen.
- der Bundesrat bestimmt die Anforderungen.

8 Nicht-streitige kantonale Verwaltungsverfahren

Achtung

Die Plattform steht für nicht streitige kantonale Verwaltungsverfahren nicht zur Verfügung. Das BJ ist sich dieses Bedürfnisses der Kantone bewusst und prüft verschiedene Möglichkeiten, um eine einheitliche Lösung vorzuschlagen. Dabei gilt es zu beachten, dass die Definition eines streitigen Verwaltungsverfahrens nicht in allen Kantonen gleich gehandhabt wird.

Hinweis

Im Projekt Justitia 4.0 gilt als Streitiges Verfahren die Überprüfung einer Verfügung durch eine andere Behörde als die verfügende.

9 Fazit

Ab der abschliessenden (zweiten) Inkraftsetzung des BEKJ

- müssen die dem Obligatorium des BEKJ unterstehenden Behörden/Verwaltungseinheiten mindestens ein Behördenprofil auf der **Weblösung** der Plattform haben. So verfügen die Behörden/Verwaltungseinheiten über eine Zustelladresse, damit sie via Plattform elektronische Eingaben empfangen können, gemäss Art. 37 Abs. 1 letzter Satz BEKJ.
- Bestenfalls verfügen diese Behörden/Verwaltungseinheiten über eine für das elektronische Dossier taugliche Fachapplikation mit integrierter Schnittstelle (API) zur Plattform. In dem Fall erübrigt sich eine Anmeldung auf der Weblösung der Plattform.
- gelten IncaMail und PrivaSphere nicht mehr als anerkannte Zustellplattformen. Sie können folglich nicht mehr für die elektronische Kommunikation im Rahmen von Zivil-, Straf- und Bundesverwaltungsverfahren eingesetzt werden.

10 Anmeldung auf der Weblösung

Eine Anleitung für die Behörden/Verwaltungseinheiten für die Erstanmeldung auf der Weblösung der Plattform ist verfügbar unter: [Erstnutzung für die Justizbehörden](#). Gegenwärtig steht die Weblösung der Plattform schon zur Verfügung und wird im Rahmen von Pilotprojekten mit Behörden getestet.

Achtung

- Jedoch können einzig Verfahrensbeteiligte, die in einem Pilotversuch beteiligt sind, Eingaben rechtsgültig übermitteln.
- Die Plattform wird fortlaufend und agil weiterentwickelt.
- Für Fragen und weitergehende Informationen stehen die **Kundenberater** vom Projekt Justitia 4.0 sehr gerne zur Verfügung.

11 Ausführungsbestimmungen zum BEKJ

Gemäss Art. 35 BEKJ erlässt der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen. Das BJ bereitet sie derzeit vor.

In diesen Übergangsbestimmungen werden insbesondere geregelt:

Art. BEKJ	Thema
19 Abs. 3	Definition der Anforderungen an die Schnittstellen (API)
20 Abs. 2	Bestimmung der elektronischen Identitätsnachweise, die eingesetzt werden können für die Authentifizierung der Benutzenden
22 Abs. 6	Regelung von Form und Inhalt der von der Plattform generierten Quittungen sowie die maximale Aufbewahrungsfrist der Dokumente und Quittungen
25 Abs. 3	Regelung der Anforderungen an die Interoperabilität sowie das Bewilligungsverfahren (des EJPD) und die Kostentragung für die Betriebsbewilligung des EJPD für den Betrieb von Plattformen
28 bs. 3	Regelung der Anforderungen an die Datensicherheit
29 Abs. 4	Regelung des Digitalisierungsverfahrens von physischen Dokumenten
32 Abs. 2	Festlegung der Höhe der Gebühren für die Finanzierung von zentralen Plattformen
Indirekte Änderungen	Thema
21a Abs. 2, 34 Abs. 1 ^{bis} VwVG 38e BGG 128e ZPO 33b, 33c SchKG 103e StPO 2e ZeugSG 8f OHG 31f VStrR 37d MStP	Regelung der Formate der über die Plattformen übermittelten Dokumente
128b Abs. 3 ZPO 103b Abs.3 StPO 8c OHG	Festlegung der Anforderungen für die Verwaltungsinterne Übermittlung von Akten durch andere technisch geeignete Lösungen
128c Abs. 2 ZPO 103b Abs.2 StPO 8d OHG	Bestimmung von Ausnahmen für Gerichte und Amtsstellen für den Austausch von Dokumenten über eine Plattform nach dem BEKJ

33b, 34 Abs. 3 SchKG	Regelung der technischen und organisatorischen Vorgaben sowie des Datenformats für den Austausch von Betreibungs- und Konkursdaten in einer geschlossenen Benutzergruppe, bestehend aus natürlichen Personen, juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie Betreibungs- und Konkursämtern. Bestimmung der zu verwendenden Plattform und elektronischen Signatur nach dem ZertES sowie der Art und Weise der Übermittlung und des Zeitpunktes, in dem die Mitteilung, die Verfügung oder der Entscheid als zugestellt gilt
76a Abs. 2 StPO 38a MStP	Bestimmung der Anforderungen an die elektronische Bestätigung und die Sicherstellung der Unveränderbarkeit von elektronisch bestätigten Protokollen
16a ZertES	Festlegung der technischen Normen zur Validierung von elektronischen Dokumenten, elektronischen Signaturen und Zeitstempeln

Die Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen wird voraussichtlich ab Q2 2025 stattfinden.

12 Materialien und weiterführende Informationen zum BEKJ

Webseite des BJ zum BEKJ: [Elektronische Kommunikation mit Gerichten und Behörden:](#)

- Vorentwurf,
- erläuternder Bericht zum Vorentwurf,
- Stellungnahmen und
- Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

Botschaft des Bundesrates zuhanden des Parlaments: [BBl 2023 679 - de](#)

Parlamentarische Debatten im National- und Ständerat und Schlussabstimmungen: [23.022 | Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz | Amtliches Bulletin | Das Schweizer Parlament](#)

Weiterführende Informationen

Weiterführende Informationen und Informationen zu verwandten Themen erhalten Sie via: info@justitia.swiss und/oder auf der Webseite www.justitia40.ch